

## 7. Einsatz von urheberrechtlich geschützten Werken in der Schule

Hier ein paar Beispiele, wie urheberrechtlich geschützte Werke in der Schule eingesetzt werden dürfen.

### BEARBEITEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

Grundsätzlich ist das Bearbeiten geschützter Werke erlaubt. Dazu zählt unter anderem das Übersetzen von urheberrechtlich geschützten Texten zu Übungszwecken. Ein Ausschlussrecht des Urhebers greift erst im Falle einer Verwertung des bearbeiteten Werks oder der Übersetzung, die nicht ohne Zustimmung des Urhebers erfolgen darf.

### VERWENDUNG VON ZITATEN

Bei der Veröffentlichung von Arbeiten ist laut Urheberrecht das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken unentgeltlich gestattet. Das Zitat ist als solches zu kennzeichnen, Titel sowie Autor sind anzuführen.

### VERWENDUNG VON SCHÜLERARBEITEN

Auch Schüler können an denen von ihnen erstellten Arbeiten Urheberrechte haben. Wenn Schülerarbeiten auf einer Homepage oder in einem Jahresbericht veröffentlicht werden sollen, muss also vorher die Zustimmung der Schüler eingeholt werden.

### VERVIELFÄLTIGUNG ZUM SCHULGEBRAUCH

Lehrer dürfen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne dessen Anspruch auf Vergütung geschützte Werke für den Unterrichtsgebrauch kopieren und an die Schüler verteilen (§ 42 Abs. 6 UrhG). Dies gilt auch für Musiknoten. Die Vervielfältigung darf nur in einem für den Unterricht gerechtfertigten Umfang erfolgen. Nicht gestattet ist das Kopieren ganzer Bücher. Einzelne Erzählungen aus einer literarischen Sammlung oder Aufsätze aus einer Fachzeitschrift dürfen zur Gänze kopiert werden. Die Vervielfältigung auf anderen Trägern als Papier ist nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Das bedeutet, dass für Kopien nur der Selbstkostenbetrag eingehoben werden darf. Ausnahme: Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Die Verwendung solcher Werke muss mit den Rechteinhabern vereinbart werden.

### WIEDERGABE VON MUSIK UND FILMEN IM UNTERRICHT

Die Wiedergabe von Musik und Filmen im Unterricht ist erlaubt, sofern ein Bezug zum Lehrplan besteht. Den Rechteinhabern steht eine angemessene Vergütung zu, die von Verwertungsgesellschaften eingehoben wird. Ausnahme: Bei Musik und Filmen, die in ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Illegal hergestellte oder verbreitete Bild- oder Tonträger dürfen generell nicht verwendet werden.

## WEBSITE EINER SCHULE

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nicht einfach auf die Website gestellt werden.

Dazu zählen:

- **Texte**, auch kurze Textpassagen wie Lied- oder Textzeilen
- **Fotos**: Die Zustimmung der Abgebildeten auf dem Foto ist erforderlich, wenn berechnigte Interessen der Abgebildeten berührt werden (Bildnisschutz). Urheberrecht des Fotografen: Der Hersteller des Fotos (Fotograf, Fotostudio oder privat) muss seine Zustimmung zur Veröffentlichung des von ihm hergestellten Fotos geben. Selbst wenn die Fotos käuflich erworben worden sind, ist es ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Fotografen nicht zulässig, die Fotos auf der Website, im Jahresbericht etc. zu veröffentlichen.
- **Musik**: betrifft in der Regel Urheberrechte der Komponisten und Texter und Leistungsschutzrechte der Musiker, Produzenten und Plattenlabels. Schulen können sich im Bezug auf ihre eigene Website nicht auf die freie Werknutzung zu Unterrichtszwecken berufen.